I. Allgemeine Bestimmungen (§ 1 bis § 3)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

§ 1 Grundsatz

(1) Die Studierendenschaft macht von ihrem Vorschlagsrecht für die Qualitätssicherungsmittel nach § 1 Abs. 2 des Qualitätssicherungsgesetzes (QualSiG) ausschließlich nach Maßgabe dieser Ordnung Gebrauch.

(2) Studentische Qualitätssicherungsmittel (QSM) im Sinne dieser Ordnung sind die Mittel, die das Präsidium der Hochschule Reutlingen nach § 1 Abs. 2 QualSiG auf Vorschlag der Studierendenschaft vergibt.

(3) Für die Verwendung der QSM gilt die Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums über die Verwendung der auf Vorschlag der Studierendenschaft zu vergebenden Qualitätssicherungsmittel (VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht) in ihrer jeweils geltenden Fassung (VwV). Tritt die VwV ersatzlos außer Kraft, gelten ihre Regelungen in der letzten Fassung entsprechend, bis das STUPA diese Ordnung anpasst.

(4) QSM sind Mittel der Hochschule. Sie sind nicht Teil des Haushalts der Studierendenschaft; die Finanzordnung der Studierendenschaft findet auf sie keine Anwendung.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Das Studierendenparlament (STUPA) beschließt den Vorschlag der Studierendenschaft.

(2) Die:Der Finanzreferent:in des AStA (im Folgenden: Finanzreferat) führt das Verfahren. Sie:Er nimmt die Anträge entgegen, prüft sie auf Vollständigkeit und auf Vereinbarkeit mit dem QualSiG, der VwV und dieser Ordnung, bereitet die Beschlüsse des STUPA vor und führt eine Übersicht über die verfügbaren, vorgeschlagenen und bewilligten Mittel.

(3) Der Arbeitskreis Finanzen berät die Anträge vor und gibt dem STUPA zu jedem Antrag eine Empfehlung. Die Empfehlung bindet das STUPA nicht.

(4) Die:Der Vorsitzende der Studierendenschaft leitet den Vorschlag nach § 13 an das Präsidium weiter.

§ 3 Verfügbare Mittel

(1) Das Finanzreferat erfragt beim Präsidium die Höhe der QSM, die im folgenden Vergabejahr voraussichtlich zur Verfügung stehen. Vergabejahr ist das Kalenderjahr (Haushaltsjahr der Hochschule). Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft nach der Finanzordnung gilt für die QSM nicht.

(2) Das Finanzreferat gibt die Höhe der Mittel zusammen mit der Antragsfrist nach § 10 bekannt.

(3) Ändert sich die Höhe der Mittel im laufenden Vergabejahr, berichtet das Finanzreferat dem STUPA in dessen nächster Sitzung.

Revision #1
Created 2026-11-18 01:35:33 UTC by Claude-MCP
Updated 2026-11-18 01:35:33 UTC by Claude-MCP